



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Das neue Transparenzregister"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de

(Stand: Mai 2018)

1 Allgemeines

Durch das am 26. Juni 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen" ist ein neues zentrales elektronisches Transparenzregister eingeführt worden, das einen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten soll. Die in diesem neuen Transparenzregister hinterlegten Informationen geben Aufschluss über die hinter einem Unternehmen stehenden wirtschaftlich berechtigten Personen. Die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Unternehmen sind verpflichtet, dem Transparenzregister Angaben über den bzw. die jeweils "wirtschaftlich Berechtigten" und damit über ihre Eigentümer- und Kontrollstrukturen zu übermitteln.

Die mit Einführung des Transparenzregisters den Unternehmen auferlegten neuen Mitteilungspflichten gelten seit dem **1. Oktober 2017**.

2 Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister ist die Stellung eines Anteilshabers als "wirtschaftlich Berechtigter". Der Begriff ist in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (kurz: Geldwäschegesetz bzw. GwG), auf den § 19 Abs. 1 GwG verweist, gesetzlich definiert. Danach ist "wirtschaftlich Berechtigter" ausschließlich eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Daher zählt zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile einer Gesellschaft hält, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben kann.

3 Wer muss was anmelden?

Adressaten der neuen Vorschriften sind "Vereinigungen" im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG. Dies sind alle juristischen Personen des Privatrechts – insbesondere GmbH und AG – und eingetragene Personengesellschaften – hier vor allem OHG und KG – sowie "Rechtsgestaltungen" im Sinne des § 21 GwG. Letzteres sind Trusts, nichtrechtsfähige Stiftungen (wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist) und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

In inhaltlicher Hinsicht haben die betroffenen Vereinigungen gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 GwG die folgenden Angaben zu den jeweils "wirtschaftlich Berechtigten" (§ 3 Abs. 2 GwG) einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und an das Transparenzregister zu übermitteln: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, wobei Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses anhand der Vorgaben von § 19 Abs. 3 GwG näher zu konkretisieren sind.

4 Welche Ausnahmen bestehen von dieser Meldepflicht?

Eine Befreiung von der Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister sieht der Gesetzgeber für den Fall vor, dass sich die erforderlichen Angaben zum „*wirtschaftlich Berechtigten*“ bereits aus öffentlichen Registern – also dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister – ergeben und diese Informationen elektronisch abrufbar sind. In diesem Fall spricht man von einer sog. Meldefiktion. Dadurch soll der durch die Neuregelungen bedingte administrative Aufwand für die betroffenen Vereinigungen gering gehalten werden. Greift die Meldefiktion, so entfällt auch die Angabepflicht der Anteilsinhaber (§ 19 Abs. 4 GwG).

Die Meldefiktion greift jedoch nur, wenn sich die Informationen zum „*wirtschaftlich Berechtigten*“ sowie zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben (§ 20 Abs. 1 GwG), also im Falle des Handelsregisters aus Eintragungen und der Gesellschafterliste.

5 Wer darf in das Transparenzregister einsehen?

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich. Zur Einsichtnahme sind – unter begrenzten Voraussetzungen – nur bestimmte Behörden, die Verpflichteten sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können, berechtigt. Behörden haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, Zugang zum Transparenzregister. Zudem haben die nach § 2 GwG Verpflichteten, wie z. B. Güterhändler bzw. Rechtsanwälte in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen, vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG. Personen mit einem berechtigten Interesse an der Einsichtnahme dürfen allerdings nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland des „*wirtschaftlich Berechtigten*“ und die Art sowie den Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die anderen Angaben nicht schon in den anderen öffentlich zugänglichen Registern befinden, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG. Eine Einsichtnahme in das Transparenzregister ist seit dem 27. Dezember 2017 möglich, § 59 Abs. 3 GwG.

6 Wer führt das Register?

Die Bundesanzeiger Verlags GmbH wurde durch die Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung – TBeIV) bis zum 31. Dezember 2024 mit der Führung des Registers beliehen.

7 Sanktionen

Einfache Verstöße gegen die Melde- und Angabepflicht sind mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro sanktioniert. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können zu Bußgeldern bis zu 1 Million Euro oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils führen (vgl. § 56 GwG). Die Bußgelder treffen grundsätzlich die verpflichteten natürlichen Personen, können aber auch gegen die Gesellschaft (§ 30 OWiG) oder die in einem Unternehmen oder Betrieb aufsichtspflichtige Person wegen einer Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG) verhängt werden.

8 Weitere Informationen

Alle über diese Erstinformationen hinausgehenden Details inklusive FAQ sowie einer Anleitung zur Einreichung von Informationen enthält die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Thema unter

<https://www.transparenzregister.de>

Ferner ist dort auch die Servicenummer 0 800 - 1 23 43 37 (Mo – Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz) geschaltet.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
